

Wahl-Info

Ausgabe 01



Liebe Mitglieder in verschiedenen Gremien,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Wahlen stehen bevor! In diesem Fall sind nicht die Bundestagswahlen gemeint, sondern die Pfarrgemeinderatswahl am 20. März 2022. Für diese haben schon jetzt die ersten Vorbereitungen begonnen: ein bayernweites Motto und Logo wurden festgelegt, in unserer Erzdiözese wurden eine neue Satzung und Wahlordnung erarbeitet sowie in fünf Informationsveranstaltungen ca. 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern deren Neuerungen nähergebracht und die Möglichkeit zum Austausch geboten. Wir baten in den Veranstaltungen auch um Rückmeldungen zu hilfreichen Unterstützungsangeboten. So entstand bei uns, dem Vorstand und dem Sachausschuss Satzung des Diözesanrates, die Idee dieser „Wahl-Info“.

Gerne möchten wir Sie mit dieser in unregelmäßigen Abständen in der Wahlvorbereitung unterstützen. Die „Wahl-Info“ soll Ihnen umfangreiche Informationen geben und auf anstehende Fristen sowie Aufgaben hinweisen. Letztere gestalten wir ähnlich einer Checkliste, die Sie nach Erledigung abhaken können. Sie werden diese immer auf der letzten Seite finden. So können Sie bei Bedarf, und im Sinne des Erhalts der Schöpfung, ausschließlich die letzte Seite ausdrucken. Darüber hinaus erarbeiten wir aktuell auch eine Gesamtübersicht, die wir Ihnen nach Fertigstellung gerne zur Verfügung stellen.

Wir versuchen, alle Informationen rund um die Wahl (PGR und SBR) so breit wie möglich zu streuen, deshalb entschuldigen Sie bitte, wenn Sie diese Mail eventuell mehrfach erhalten. Gleichzeitig bleibt nicht aus, dass wir Beteiligte und Interessierte nicht erreichen. Eine Weitergabe aller Informationen zur Wahl ist deshalb sowohl an Haupt- als auch Ehrenamtliche ausdrücklich erwünscht!

Lassen Sie uns im Blick auf die Wahl getreu dem Motto „Christ sein. Weit denken. Mutig handeln.“ Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und wünschen nun viel Spaß bei der Lektüre!

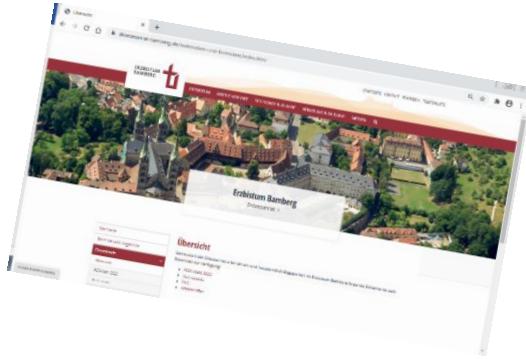
Inhalt

Homepage	2
Logo-Dateien	2
(Werbe-) Material.....	2
Wahlvorschläge und Einverständniserklärung zur Kandidatur.....	3
Fragen und Antworten zur Satzung/Wahlordnung.....	3
Fristen und Aufgaben.....	6
Kontaktdaten der Geschäftsstelle	6

Homepage

Auf der Homepage des Diözesanrates können Sie alle wichtigen Dokumente rund um die Satzung, Wahlordnung und PGR-Wahl 2022 herunterladen:

<https://dioezesanrat-bamberg.de/materialien-und-formulare/index.html>



Eine eigene PGR-Wahl-Homepage sowie eine Plattform zur Erfassung der Wahlergebnisse, wie sie Ihnen aus den vergangenen Wahlen bereits bekannt sind, soll es auch für die kommende Wahl wieder geben. Sie werden aktuell erstellt. Wir werden Sie informieren, sobald diese verfügbar sind.



Logo-Dateien

Die Logo-Dateien zur weiteren Verwendung finden Sie sowohl in einer zip-Datei der Mail beigefügt als auch auf der Homepage zum Download. Sollten Sie Schwierigkeiten beim Öffnen der Datei haben, melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle.

(Werbe-) Material

Auch für die kommende Wahl möchten wir Sie wieder mit Material unterstützen. Dieses kann Ihnen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen notwendige Hilfestellung sein (siehe auch „Homepage“).

Als Werbematerial werden wir verschiedene Artikel bestellen und allen PGR-Vorsitzenden sowie Pfarrbüros im Juli postalisch Muster-Exemplare zukommen lassen. Im Anschluss können Sie gewünschtes Material nachbestellen. Sie erhalten hierfür zu gegebener Zeit die notwendigen Kontaktdata. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Pfarreien selbst zu tragen.

Wie werden Ihnen eine Wahlmappe u.a. mit folgenden Muster-Exemplaren zur Verfügung stellen:

- je ein Exemplar der **Plakate** (in je zwei Formaten und Größen)
- drei Exemplare der **Kandidatenflyer**
- ein Exemplar des **Pfarrbriefmantels**
- eine **Kandidatenbox** (für Vorschläge)
- fünf **Tippzetteln** für die Kandidatenbox
- einen **Bleistift**
- einen **Notizblock**

Wahlvorschläge und Einverständniserklärung zur Kandidatur



Der Wunsch nach der Einverständniserklärung zur Kandidatur wurde an uns herangetragen. Beim Ansprechen von Kandidatinnen und Kandidaten kann so möglichweise direkt das Einverständnis eingeholt werden. Darüber hinaus ist auch ein Kandidatenvorschlag möglich, der mehrere Personen beinhalten kann. Sie finden die entsprechenden Dateien der Mail beigefügt und auf der Homepage des Diözesanrates zum Download.

Ebenso kann ein „Tipp“, wer im PGR mitarbeiten könnte, abgegeben werden (siehe **Tippzettel** unter „(Werbe-) Material“ → erst später verfügbar).

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet spätestens sechs Wochen vor der Wahl über deren Zulassung.

Fragen und Antworten zur Satzung/Wahlordnung



Ihr Engagement für die Wahl zeigt sich auch in Nachfragen zur Satzung und Wahlordnung, die Sie an uns richten. Gerne möchten wir Ihnen unsere Antworten zur Verfügung stellen, da sie womöglich auch für weitere Gremien interessant sind. Wir nehmen diese darüber hinaus in die FAQ-Liste auf.

Wann treten die neue Satzung und Wahlordnung in Kraft?

- ➔ Die Satzung tritt am 20. März 2022 in Kraft.
- ➔ In Vorbereitung auf die Wahl und notwendigen Beschlüssen des amtierenden PGR/SBR wurden deshalb „Regelungen für die PGR-Wahlen“ und eine „Sonderregelung für bisher direkt gewählte SBR – Modell 2 Direktwahl“ von Erzbischof Dr. Schick mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 03/2021 in Kraft gesetzt. Sie finden die entsprechenden Dokumente zum Download auf der Homepage des Diözesanrates.
- ➔ Die Wahlordnung ist bereits mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt 03/2021 in Kraft getreten.

Gibt es eine Übersicht der Neuerungen aus der Satzung und Wahlordnung?

- ➔ Ja, wir haben ein Dokument und eine Präsentation mit den wichtigsten Neuerungen zusammengestellt. Sie finden diese der Mail beigefügt und auf der Homepage des Diözesanrates zum Download.

Was passiert, wenn sich der bestehende PGR weigert, eine Wahl für 2022 vorzubereiten bzw. durchzuführen?

- ➔ Wenn der PGR sich tatsächlich weigert, muss der zuständige Pfarrer die Hilfe des Erzbischöflichen Ordinariats oder des Diözesanrates suchen.
- ➔ Die Amtszeit des amtierenden PGR läuft so lange bis zur Konstituierung des neuen PGR. Diese hat nach § 17 der Satzung „innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der

Anfechtungsfrist [...]“, also bis spätestens 15. Mai 2022, in der beschriebenen Weise zu erfolgen.

Was passiert, wenn ein PGR weder einem gemeinsamen PGR beitreten noch sich als Wahlgremium konstituieren möchte, sondern als lockerer „Ortsausschuss“ seine Arbeit leisten will? (z. B. wegen der festen Organisationsstrukturen oder der Suche nach Kandidaten)

- ➔ Gar keinen PGR zu konstituieren und ein Ersetzen durch ein anderes Arbeitsgremium ist nicht möglich
- ➔ Dies schließt weitere Arbeitsgremien neben dem PGR jedoch nicht aus (vgl. § 12 der Satzung). Wie dann die Zusammenarbeit mit dem gewählten PGR gestaltet wird, das muss selbst entschieden werden.

Bleibt nach einer Auflösung des Gemeinsamen PGR das Recht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für eine Filialkirchengemeinde bestehen, wieder einen eigenständigen PGR zu bilden?

- ➔ Die Möglichkeit besteht nach der aktuell neuen Satzung
- ➔ Eine Auflösung wäre nach § 25 Abs. 4 der Satzung erst wieder in der darauffolgenden, turnusgemäßen Neuwahl möglich. Eine Eigenständigkeit ist also frühestens wieder ab 2026 unter der Voraussetzung der Funktionsfähigkeit denkbar. Im Fall, dass dies nicht gelingt, greift gemäß der Satzung der Diözesanrat ein.
- ➔ Der Sachausschuss Satzung empfiehlt beim Beschluss zu einem Gemeinsamen PGR, alle beteiligten Pfarreien namentlich zu benennen und zudem eindeutig zu formulieren, dass sich jeder der beteiligten PGR gemäß §25 der Satzung auch wieder selbständig machen kann.

Was ist bei einer ungeraden festgelegten Mitgliederzahl im Blick auf die Kandidatenzahl zu beachten?

- ➔ Wahlordnung §10 Abs. 5: „Die Liste der Kandidierenden soll wenigstens eineinhalbmal so viele Namen enthalten [...]“
- ➔ bei ungerader Anzahl an Sitzen ist aufzurunden.

Was passiert, sollten nicht genügend Kandidaten gefunden werden?

- ➔ Das Verfahren bei zu geringer Zahl an Kandidierenden ist in der WO §11 und §19 geregelt:
 - WO §11 Abs. 1 und 6: der Diözesanrat ist zu informieren
 - WO §19 Abs. 3: gewählt ist, wer mindestens 50% + 1 Stimme erhält
 - WO §11 Abs. 3: die Größe des PGR passt sich der Zahl der Gewählten an (mögliche Vakanz von Sitzen)
 - WO §11 Abs. 5: verringert sich dadurch der PGR um 50% der eigentlich (nach §19 der Satzung beschlossenen) Sitze, so ist der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Können nicht gewählte Kandidaten dennoch für die Wahlperiode in den PGR berufen werden? Gilt das auch für Teilprojekte?

- ➔ ja, es gibt keine Einschränkung – weder für den PGR noch für Ausschüsse/Teilprojekte
- ➔ nicht Gewählte können also nach §3 Abs. 4 und §18 Abs. 1c und 2d der Satzung berufen werden – sowohl stimmberechtigt (1c) als auch nicht stimmberechtigt (2d)
- ➔ die Anzahl der Berufenen ist aber nach §18 Abs. 4 und insbesondere nach §18 Abs. 5 der Satzung begrenzt

Gibt es neben einer Verringerung der Anzahl der zu berufenen Mitglieder mit Stimmrecht weitere Auswirkungen für den PGR bei einer zu geringen Anzahl von gewählten Mitgliedern?

- ➔ § 11 Abs. 5 Wahlordnung könnte noch relevant werden, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder zu gering werden sollte. Das Wahlergebnis ist dann vorläufig und der Hauptausschuss des Diözesanrates entscheidet nach einer Anhörung des amtierenden PGR und des Wahlausschusses über das weitere Vorgehen. Es kann eine Neuwahl angeordnet werden. Der alte PGR bliebe bis zur Klärung im Amt.

Was passiert, falls sich niemand in das Amt des Vorsitzes wählen lässt?

- ➔ Die Satzung sieht hier keinen Lösungsweg vor. Jenseits von Satzung und Wahlordnung: es liegt an der Begleitung der PGR-Wahl durch Wahlausschuss und Hauptamtliche, dass man sich schon VOR der Wahl darüber Gedanken macht, wer zur Übernahme eines Amtes bereit wäre, und die Thematik ggf. kompetent und sensibel moderiert. Im Äußersten wäre auch der Schlichtungsausschuss nach § 9 der Satzung ein möglicher Weg.

Können aktuelle Vorsitzende „zwangsverpflichtet“ werden oder bleibt die/der amtierende Vorsitzende automatisch im Amt, sollte sich niemand für eine Nachfolge finden?

- ➔ Das Amt des Vorsitzes erlischt mit dem Ende der Legislatur
- ➔ Eine Zwangsverpflichtung gibt es nicht
- ➔ Satzung § 10 Abs. 10: „Stellt sich keine Person zur Wahl [...], so bleibt das Amt vakant bis eine Person gewählt wurde [...]“
- ➔ Satzung § 10 Abs. 8: Eine Zwangs-Absetzung gibt es aber auch nicht, d.h. Vorsitzende dürfen auch eine 6. und 7. usw. Amtszeit haben – nach der Satzung § 21 möglichst aber im Team (Doppelspitze)

Fristen und Aufgaben



Gemeinsamer Pfarrgemeinderat – Zusammenschluss oder Auflösung

Wenn Sie sich zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen oder einen solchen auflösen wollen, muss der Beschluss laut Satzung bis zum 20. Juni 2021 gefasst sein.

20. Juni 2021

**§§ 24 - 25
Satzung**

Die Meldung an den Diözesanrat muss bis 27. Juni 2021 erfolgen.

27. Juni 2021

Wenn bei Ihnen alles beim Alten bleibt, müssen Sie in dieser Hinsicht nichts tun.

Größe des Pfarrgemeinderats

Jeder Pfarrgemeinderat muss die Größe des künftigen PGR festlegen. Sie sind dabei völlig frei, lediglich eine Mindestgröße muss eingehalten werden.

20. September 2021

§ 19 Satzung

Bedenken Sie dabei, dass von Ihrer Festlegung die Mindestanzahl der Kandidierenden und die Zahl der mit Stimmrecht zu berufenden Mitglieder abhängen. Melden Sie bitte die künftige Größe an den Diözesanrat.

**§ 18 (4) und (5)
Satzung**

Einsetzung des Wahlausschusses

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl muss Ihr Pfarrgemeinderat spätestens sechs Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss einsetzen.

20. September 2021

§ 3 Wahlordnung

Kontaktdaten der Geschäftsstelle

Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen zu den Wahlen und Materialien, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Diözesanrates:

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg



Juliana Sitzmann – Geschäftsführerin – Jakobsplatz 9 96049 Bamberg	Tel. 0951 – 502 2140 Fax: 0951 – 502 2149 Mail: pgr-wahlen@erzbistum-bamberg.de Mail: dioezesanrat@erzbistum-bamberg.de
---	--